



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Polizeiinspektion Rosenheim

Besuch vom 20. April 2017

Az.: 232-BY/I/I7

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Gewahrsamsdokumentation	3
II	Videüberwachung	3
D	Weitere Vorschläge	4
I	Namensschilder.....	4
II	Ventilator	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 20. April 2017 die Polizeiinspektion Rosenheim.

Die Delegation traf um 14:00 Uhr in der Polizeiinspektion Rosenheim ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Die Polizeiinspektion Rosenheim verfügt insgesamt über vier Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum. Im Jahr 2016 befanden sich insgesamt 611 Personen im Gewahrsam, im Jahr 2017 bis zum Besuchszeitpunkt 184 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist, dass generell keine Fixierungen durchgeführt werden. Erfreulich war zudem, dass der Besuchsdelegation, die unangekündigt zu dem Besuch in der Polizeiinspektion erschien, sehr offen und freundlich begegnet wurde.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Gewahrsamsdokumentation

a Durchsuchung mit Entkleidung

Die Durchsuchung von Personen, die in Gewahrsam genommen werden, wird dokumentiert. Nicht vermerkt wird jedoch, ob diese mit einer vollständigen Entkleidung verbunden ist und aus welchen Gründen eine solche Vorgehensweise im Einzelfall als notwendig erachtet wurde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar¹. Daher müssen diesbezügliche Entscheidungen dahingehend überprüfbar sein, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorlag und ob unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dieser Eingriff gerechtfertigt war.²

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren und der Eintrag ist namentlich abzuzeichnen.

b Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen

Nach Aussagen von Bediensteten erfolgen Kontrollen belegter Gewahrsamsräume unregelmäßig, jedoch mindestens einmal stündlich. Engmaschigere Kontrollen lege gegebenenfalls der Dienstgruppenleiter fest. Bei Einsichtnahme in das Gewahrsamsbuch ist aufgefallen, dass eingetragene Kontrollzeiten vereinzelt nicht namentlich abgezeichnet waren.

Kontrollen dienen der Überwachung und Sicherheit der in Gewahrsam genommenen Personen, zugleich sind sie Ausdruck der Wahrnehmung der den Bediensteten obliegenden Fürsorgepflicht im Einzelfall. Daher sollten Kontrollen hinreichend formal geregelt sein. Die Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol - legt hierzu fest: „Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen hat der Leiter der Dienststelle nach den Umständen des einzelnen Falles anzuordnen“ (HVOPol Nr. 24 (3) Satz 2)³.

Es wird empfohlen, Kontrollintervalle entsprechend der jeweiligen Einzelsituation schriftlich anzuordnen und zu dokumentieren. Zudem sollte neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle stets auch die Unterschrift der Bediensteten aufgeführt sein, die die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht haben.

II Videüberwachung

Alle Gewahrsamsräume waren mit Videokameras ausgestattet. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass diese Videokameras jedoch nicht eingeschaltet würden, da eine solche Überwachung derzeit nicht zulässig sei. Diesbezüglich würde abgewartet, wie bei einer Änderung der Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol der Einsatz von Videokameras zur Überwachung von Gewahrsamsräumen geregelt würde.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre von Personen in Gewahrsam zu schützen. Daher wird empfohlen, bei einer Änderung der Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol, die auch Regelungen zum

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

³ Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) vom 20. März 1962 (AllMBI. S. 283)

Einsatz von Videokameras in Gewahrsamsräumen umfasst, nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

Zum Schutz der Intimsphäre von Personen im Gewahrsam sollten Videokameras so angebracht sein, dass der Sanitärbereich nicht einsehbar ist. Andernfalls muss sichergestellt sein, dass dieser grundsätzlich auf dem Monitor verpixelt ist. Zudem sollte die Überwachung ausschließlich von einer Person desselben Geschlechts vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen Personen, die videoüberwacht werden, hierüber informiert werden. Ergänzend hierzu sollte ein entsprechender und allgemeinverständlicher Hinweis, beispielsweise in Form eines Piktogramms, innerhalb der Gewahrsamsräume angebracht sein. Für betroffene Personen muss zudem erkennbar sein, ob die Videokamera in Betrieb ist. Eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.

D Weitere Vorschläge

Es werden folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation unterbreitet:

I Namensschilder

Während des Besuchs fiel auf, dass die Bediensteten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Es wurde berichtet, dass Namensschilder zur Verfügung gestellt würden, es jedoch keine Verpflichtung gäbe, diese zu tragen. Folglich entscheide jede bzw. jeder Bedienstete selbst, ob und wann sie bzw. er das Namensschild trage.

Die Nationale Stelle erachtet das Tragen von Namensschildern als wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den zwischenmenschlichen Umgang auswirken kann.

II Ventilator

Die Gewahrsamsräume sind mit Ventilatoren ausgestattet. Laut Aussage von Bediensteten werden die deutlich hörbaren Laufgeräusche der Ventilatoren von Personen im Gewahrsam als unangenehm und störend empfunden. Es wird angeregt, bei Neubeschaffung von Ventilatoren geräuscharme Geräte zu wählen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 2018